gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

Gültig bis:	28.09.2033		Registriernummer:	NI-2023-004742662	
Gebäude					الزرا
Haustautzung / Cal	häudekste serie	Contatătion			

Gebäude				
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Gaststätten			
Adresse	Osterwechtern 97			
	21732 Krummendeich			
Gebäudeteil <sup>2</sup>	Ganzes Gebäude			B. L. A.
Baujahr Gebäude <sup>3</sup>	1910			ERRIT FE VI
Baujahr Wärmeerzeuger 3, 4	2018			
Nettogrundfläche 5	310,0 m²			S vivenila -
Wesentliche Energieträger für Heizung 3	Erdgas E			
Wesentliche Energieträger für Warmwass	Erdgas E			
Erneuerbare Energien	Art:		Verwendung:	
Art der Lüftung <sup>3</sup>	☐ Fensterlüftung	'	☐ Lüftungsanlage mit V	Värmerückgewinnung
	□ Schachtlüftung		☐ Lüftungsanlage ohne	e Wärmerückgewinnung
Art der Kühlung 3	☐ Passive Kühlung		☐ Kühlung aus Strom	
	☐ Gelieferte Kälte		☐ Kühlung aus Wärme	
Inspektionspflichtige Klimaanlagen 6	Anzahl: 0	Nāchstes Fālligkei	itsdatum der Inspektion:	
Anlass der Ausstellung des	☐ Neubau	□ Mo	odernisierung	☐ Aushangpflicht
Energieausweises	X Vermietung / Verkauf	(Äı	nderung / Erweiterung)	☐ Sonstiges (freiwillig)
Hinweise zu den Angaben übe	er die energetische	Qualität des (	Gebäudes	
Die energetische Qualität eines Gebäudes	kann durch die Berechnun	g des Energiebeda	arfs unter Annahme vo	n standardisierten Randbedingun-

gen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche. Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- □ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Selte 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 80 Absatz 2 GEG. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen des GEG zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen - siehe Seite 5).
- 🕱 Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt. (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Selte 3 dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

Eigentümer

☐ Aussteller

☐ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

#### Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung)

Gebäudeenergieberatung & Hochbautechnik Uwe Schilling Edelweißstraße 1 13158 Berlin



Unterschrift des Ausstellers

Ausstellungsdatum

29.09.2023

nur im Falle des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG Mehrfachangaben möglich

Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG

Merinagrang in Region bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation Nettogrundfläche ist im Sinne des GEG ausschließlich der beheizte / gekühlte Teil der Nettogrundfläche Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

20. Juli 2022

Gültig bis: 28.09.2033 **Aushang** Registriernummer: NI-2023-004742662 Gebäude Hauptnutzung / Gebäudekategorie Gaststätten Adresse Osterwechtern 97 21732 Krummendeich Gebäudeteil Ganzes Gebäude Baujahr Gebäude 1910 310,0 m<sup>2</sup> Nettogrundfläche Wesentliche Energieträger für Heizung Erdgas E Wesentliche Energieträger für Warmwasser Erdgas E ☐ Fensterlüftung ☐ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung Art der Lüftung □ Schachtlüftung ☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung □ Passive Kühlung ☐ Kühlung aus Strom Art der Kühlung ☐ Gelieferte Kälte ☐ Kühlung aus Wärme Erneuerbare Energien Art: Verwendung: Endenergieverbrauch Endenergieverbrauch Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] kWh/(m²-a) 110,6 50 100 150 200 250 300 350 >400 Vergleichswert dieser Gebäudekategorie Warmwasser enthalten für Heizung und Warmwasser 2 ☐ Kühlung enthalten **Endenergleverbrauch Strom** [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 24.8 kWh/(m²-a) 20 40 80 100 >120 Vergleichswert dieser Gebäudekategorie für Strom 2 Der Wert enthält den Stromverbrauch für ☐ Zusatzheizung □ Warmwasser ☑ Lüftung ☑ eingebaute Beleuchtung □ Kühlung Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes 166,4 kWh/(m2·a) Treibhausgasemissionen dieses Gebäudes (in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten) 40,5 kg/(m2-a) Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung) Unterschrift des Ausstellers Gebäudeenergieberatung & Hochbautechnik Uwe Schilling Edelweißstraße 1 13158 Berlin Ausstellungsdatum 29.09.2023

Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG
Gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat bekanntgemacht im Bundesanzeiger (§ 85 Absatz 3 Nummer 6 GEG), veröffentlicht auch unter www.bbsr-energieeinsparung.de

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

20. Juli 2022

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer:

NI-2023-004742662

Primärenergiebedarf	"Gesamtenerg	ieeffizienz"				
	Tre	lbhausgasemis	sionen	kg CO <sub>2</sub> -Ä	quivalent /(m²-a)	
0 50 1	00 150	200 25	0 300	350	>400	
Anforderungen gemäß GEG <sup>2</sup> Primärenergiebedarf  Ist-Wert kWh/(m²-a) Anforderungsw Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)	ert kWh/(m²-a □ eingehalten □ eingehalten	Verfal	niebedarfsberechnungen nach § 21 GEG nren nach § 32 GEG nfachungen nach § 3 nfachungen nach § 3	i i ("Ein-Zonen-Mod 50 Absatz 4 GEG	lell")	
Endenergiebedarf						
Energieträger	Heizung	Jāh Warmwasser	rlicher Endenergieb Eingebaute Beleuchtung	edarf in kWh/(m²-a Lüftung <sup>3)</sup>	a) für Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt
Endenergiebedarf Wärme	[Pflichtangabe in	Immobiliena	nzeigen]			
Endenergiebedarf Strom	[Pflichtangabe in	Immobiliena	ınzeigen]			

### Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien 4

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG

Art:	Deckungs- anteil:	Anteil der Pflichterfül- lung:
	%	%
	%	%
Summe:	%	%

#### Maßnahmen zur Einsparung 4

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- ☐ Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 19 GEG sind eingehalten.
- ☐ Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 19 GEG werden um unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung:
- ☐ Bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes: <sup>5</sup> Die Anforderungen des § 52 Absatz 1 GEG werden eingehalten.
- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
- nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG nur Hilfsenergiebedarf

Hotigenroth Software AG, HS Verbrauchspass 4.3.3

### Gebäudezonen

Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			

#### Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das Gebäudeenergiegesetz lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren atternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter beheizte/ gekühlte Nettogrundfläche.

nur bei Neubau

nur bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes nach § 52 Absatz 1 GEG

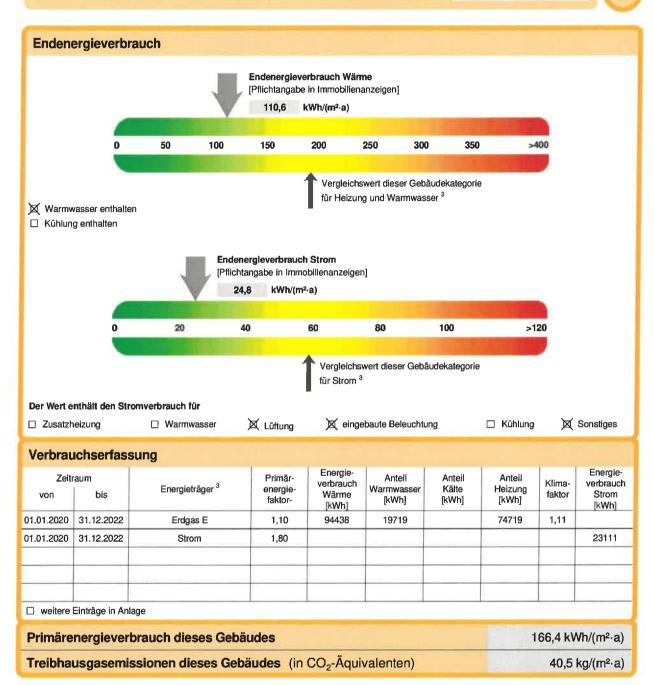
gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer:

NI-2023-004742662

3



Gebäudenutzung			
Gebäudekategorie/ Nutzung	Flächen- anteil [%]	Vergleich Wärme	nswerte <sup>2</sup> Strom
Gaststätten	100,0 %	193	59

#### Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises Gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat bekanntgemacht im Bundesanzeiger (§ 85 Absatz 3 Nummer 6 GEG); veröffentlicht auch unter www.bbsr-energieeinsparung.de gegebenenfalls auch Leerzuschläge in kWh

NI-2023-004742662

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer:

viaisiianii	nen zur kostengünstigen 1	Verbesserung de	r Energieeffizienz sind		□ möglich	ו	nicht möglich
mpfohl	ene Modernisierungsma	Bnahmen					
			-		empfohlen		willige Angaben)
Nr.	Bau- oder Anlagenteile		nahmenbeschreibung in sinzelnen Schritten	in Zu- sammen- hang mit größerer Moderni- sierung	als Einzel- maß- nahme	geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Koster pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie
weitere		-	as Gebäude dienen lediglich der kein Ersatz für eine Energieber:				
	Angaben zu den Empfehl lich bei/unter:		Gebäudeenergieberatung & He Edelweißstraße 1, 13158 Berlin		Jwe Schillii	ng	
rgänz	ende Erläuterung	en zu den A	Angaben im Energieau	<b>Isweis</b> (Ar	ngaben	freiwillig)	

<sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

## **ENERGIEAUSWEIS**

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

20. Juli 2022

#### Erläuterungen

5

#### Angabe Gebäudeteil - Selte 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieauswels durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

#### Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten und ggf. bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

#### Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Baunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

#### Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen des GEG an, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 50 Absatz 1 Nummer 2 GEG durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "Anforderungswert GEG modernisierter Altbau" (Anforderung genäß § 50 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a GEG).

#### Wärmeschutz - Seite 2

Das GEG stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhit-) zung eines Gebäudes.

#### Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

#### Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien - Seite 2

Nach dem GEG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien, der prozentuale Deckungsanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Maßnahmen zur Einsparung" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des GEG teilweise oder vollständig durch Unterschreitung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz gemäß § 45 GEG erfüllt werden.

für Nichtwohngebäude

#### Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach dem GEG. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinheit oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür einpauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

#### Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergleverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärrne und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energleträger berücksichtigen.

#### Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

#### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 und 2 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises